

# RS Vfgh 2002/12/23 B1729/02

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.12.2002

## Index

L2 Dienstrecht

L2400 Gemeindebedienstete

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

Wr UnfallfürsorgeG 1967 §14 Abs1

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Beschwerdeführung gegen den Ersatzbescheid nach Aufhebung eines Bescheides im Anlaßfall wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Bestimmung des Wr Unfallfürsorgegesetzes betreffend den Anspruch auf Versehrtenrente als offenbar aussichtslos

## Rechtssatz

(vgl B2301/00, Anlaßfall zu G220/01, beide E v 03.10.01).

Es ergeben sich ausschließlich Fragen der richtigen Rechtsanwendung, die jedoch auch dann nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verfassungsgerichtshofes fallen, wenn eine Beschwerdeerhebung vor dem Verwaltungsgerichtshof - wie im vorliegenden Fall - ausgeschlossen ist.

## Entscheidungstexte

- B 1729/02  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.12.2002 B 1729/02

## Schlagworte

Sozialversicherung, Unfallversicherung, Versehrtenrente, VfGH / Verfahrenshilfe, Ersatzbescheid

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:B1729.2002

## Dokumentnummer

JFR\_09978777\_02B01729\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)